

Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3) und Wilster – Bergrehnfeld/West (Vorhaben 4), Abschnitte A2 (Nördlich der B 431 Gemeinde Wewelsfleth (SH) – Schinkelweg Gemeinde Wischhafen (NI))

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 27 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 15.08.2023, Gz.: 6.07.01.02/3-2-2 #19, den Plan für die obigen Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt. Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen sowie Forderungen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I) lautet auszugsweise: „Der aus den unter A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Planfeststellungs-Abschnitt A2, Nördlich der B 431 Gemeinde Wewelsfleth (Schleswig Holstein) – Schinkelweg Gemeinde Wischhafen (Niedersachsen) des Vorhabens Nr.3 des Bundesbedarfsplangesetzes Brunsbüttel – Großgartach und der aus den unter A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Planfeststellungsabschnitt A2, Nördlich der B 431 Gemeinde Wewelsfleth (Schleswig Holstein) – Schinkelweg Gemeinde Wischhafen (Niedersachsen) des Vorhabens Nr.4 des Bundesbedarfsplangesetzes Wilster – Bergrehnfeld/West, der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird in einheitlicher Entscheidung nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach im Abschnitt A2, Nördlich der B 431 Gemeinde Wewelsfleth (Schleswig Holstein) – Schinkelweg Gemeinde Wischhafen (Niedersachsen) sowie die Errichtung und der Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wilster – Bergrehnfeld/West im Abschnitt A2, Nördlich der B 431 Gemeinde Wewelsfleth (Schleswig Holstein) – Schinkelweg Gemeinde Wischhafen (Niedersachsen) von km 0 + 000 bis 8 + 589 (im Folgenden: SuedLink).“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Technische Beschreibung der Anlagenteile, Beschreibung der Bauweisen, Steckbriefe der Verlegeverfahren, Maßnahmenblatt zum Immissionsschutz, Prinzipzeichnungen zu den Bauweisen, Lage- und Sonderpläne, Kreuzungs- sowie Bauwerksverzeichnis, Rechtserwerbsverzeichnis, Rechtserwerbspläne, Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Bauantragsunterlagen, Anträge auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung, Detailpläne im Rahmen straßenrechtlicher Genehmigungen, Aufstellung der genehmigungs-/erlaubnisbedürftigen Maßnahmen des Denkmalschutzes.

- Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen über
- Ausnahmen und Befreiungen im Bereich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und gesetzlich geschützter Biotop (A.III.1),
 - wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen im Bereich des Wasserhaushalts (A.III.2),
 - strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen (A.III.3),
 - deichrechtliche Zulassungen (A.III.4),
 - denkmalschutzrechtliche Genehmigungen (A.III.5) und
 - straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse (A.III.6).

Er ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (A.V) zum Immissions-, Natur-, Boden-, Wasser-, Küsten- sowie Denkmalschutz, zum Wasserhaushalt, zu strom- und schiffahrtspolizeilichen Anordnungen, im Bereich der Landesverteidigung, zu straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen, zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen, zum Betrieb und zur Bauausführung der Vorhaben an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den nicht festgestellten Planunterlagen und in den schriftlichen Er widerungen auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren sowie im Erörterungstermin getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert

die wasserrechtliche Erlaubnis (A.IV) für verschiedene Gewässerbenutzungen nebst Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt, konkret für

- die bauzeitliche Benutzung von Oberflächengewässern,
- das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer, das Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser
- das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt und geeignet sind und
- die während der Betriebsphase notwendige Gewässerbenutzung zur dauerhaften Entwässerung des Betriebsgeländes ELBX und ein gegebenenfalls hierdurch eintretendes Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden
(§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

III. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger TenneT TSO GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt. Da darüber hinaus mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Eine Ausfertigung des festgestellten Beschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt vom 18.09.2023 bis zum 02.10.2023 bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Mo-Mi 8-16 Uhr, Do 8-17 Uhr, Fr 8-13 Uhr) sowie jeweils in den folgenden Auslegungsorten öffentlich zur Einsichtnahme aus:

Wilster
Amt Wilstermarsch
(Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster)
Kohlmarkt 25, 25554 Wilster
Bauverwaltungsamt, 1. OG,
Zimmer 27
(Mo, Di, Do und Fr 8-12 Uhr,
Mo und Di 14-15.30 Uhr,
Do 14-18 Uhr und nach
Vereinbarung)

Freiburg/Elbe
Samtgemeinde Nordkehdingen
Hauptstraße 31, 21729 Freiburg/
Elbe, Zimmer 16
(Mo, Di, Mi und Fr 8.30-12 Uhr,
Mo und Di 14-16 Uhr,
Do 14-17.30 Uhr)

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

4. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bundesnetzagentur angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

5. Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich ab dem 18.09.2023 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben3-a2 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4-a2 eingesehen werden.

Der Präsident

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.